

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.

25/015

Status:

öffentlich

Informationen zur Einführung einer Niederschlagswassergebühr; Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (24/031)**Beratungsfolge:**

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Beteiligungen	05.02.2025	Bekanntgabe	öffentlich	
1.	Verwaltungsausschuss	24.02.2025	Bekanntgabe	nicht öffentlich	
1.	Rat der Stadt Aurich	27.02.2025	Bekanntgabe	öffentlich	

Beschlussvorschlag:**Sachverhalt:**

Auf die Vorlage 17/169 und alle weiteren Informations- und Beschlussvorlagen zur Thematik wird verwiesen.

Zur Einführung einer Regenwassergebühr wären u. a. folgende Arbeitsschritte erforderlich:

- a) Erfassung aller Grundstücke und der versiegelten Flächen
- b) Ermittlung der für eine Gebührenkalkulation relevanten Zahlen
- c) Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen

Sinn einer RW-Gebühr ist es, die Kosten für die Herstellung, Sanierung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen auf die einzelnen, an den Regenwasserkanal angeschlossenen Grundstücke, in Abhängigkeit von dem spezifischen Grad der Versiegelung zu verteilen. Hierbei ist auch der Anteil der öffentlichen Flächen zu bestimmen. Die Kosten werden bislang vom Kernhaushalt der Stadt Aurich als freiwillige Leistung getragen. Dieser Umstand verstößt gegen den Grundsatz der Rangfolge der kommunalen Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 Abs. 5 NKG, wonach die Kommune die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zunächst aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen hat. Angesichts der anhaltenden defizitären Haushaltslage und der weiteren Entwicklung ist die Erhebung einer Benutzungsgebühr zur Finanzierung der Unterhaltung und Sanierung des Oberflächenentwässerungsnetzes grundsätzlich geboten. Hinzu kommen besondere Anforderungen an das Entwässerungssystem durch die höheren Niederschlagsmengen in Folge des Klimawandels.

Die Einführung einer RW-Gebühr hätte keine Auswirkungen auf die bestehenden technischen Anlagen. Es wären keine baulichen Veränderungen erforderlich.

Betroffen von einer solchen Gebühr wären lediglich jene Haushalte und Betriebe, deren Grundstücke an den Regenwasserkanal angeschlossen sind bzw. deren Oberflächenentwässerung tatsächlich über einen Regenwasserkanal erfolgt. Bei einer Versickerung auf dem eigenen Grundstück würde keine Gebührenveranlagung erfolgen.

Die Höhe der Gebührenbelastung wäre im Wesentlichen abhängig von der Grundstücksgröße bzw. der Größe der versiegelten Fläche, womit große Unterschiede einhergingen. Die jährliche Kostenbelastung wäre bei einem Reihenhaushaus niedriger als bei einem Einfamilienhaus. Diese wiederum niedriger als bei größeren Mietobjekten und Gewerbeflächen. Die überwiegende Anzahl der gebührenpflichtigen Objekte würden aber unter 100,- € jährlich zu entrichten haben.

Mittels individueller Bestimmungen in einer Satzung könnten Anreize (z.B. Versickerungsmaßnahmen auf dem Grundstück, Dachbegrünung etc.; siehe Anlage) geschaffen werden, die Gebührenbelastung zu minimieren. Gewerbebetriebe hätten ferner die Möglichkeit, die Kosten als Betriebsausgaben steuerlich geltend zu machen. Das Verteilungsprinzip über die RW-Gebühr wäre daher sozialverträglich und verursachergerecht.

Die Grundstückseigentümer werden bislang ausschließlich an den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung beteiligt, die von den Entwässerungsverbänden unterhalten werden. Im Bereich der Stadt Aurich erfolgt dies überwiegend durch den Entwässerungsverband Aurich (nicht Stadt Aurich). Der jährliche Regel-Beitragssatz liegt hier bei 9,50 €/ha bzw. als Mindestsatz bei 9,50 €/Grdstck. Andere umliegende Verbände erheben deutlich höhere Beiträge.

Bereits in den Untersuchungen der Oberflächenentwässerung im Zeitraum 1998 – 2002 wurden erhebliche Mängel und Schäden an den Betonrohrleitungen der Regenwasserkanalisation festgestellt. Die Stadt Aurich betreibt insgesamt rd. 180 km Regenwasserkanäle. Davon ist rd. 1/3 sanierungsbedürftig. Im Zuge der Erschließung von diversen Bau- und Gewerbegebieten ist sowohl die Länge des Kanalnetzes und der städtischen Gräben als auch die Anzahl der zu unterhaltenden Regenrückhaltebecken (RRB) gestiegen. Die Anzahl der Regenrückhaltebecken ist seit Anfang der 2000er von 85 auf nunmehr 110 gestiegen, weitere Becken sind in Bau bzw. in Planung. Die Stadt Aurich verwaltet ein Gewässernetz von rd. 800 km Länge, das regelmäßig zu unterhalten ist.

Bei anderen Kommunen vergleichbarer Größe ist die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr die Regel (siehe Anlage).

Bzgl. der Gebührenerhebung nutzen einige Kommunen die Gestaltungsmöglichkeit zur Schaffung von Anreizen zur Entlastung der städtischen Entwässerungsanlagen. Derlei Anreize könnten im Laufe des Verfahrens politisch kommuniziert und in der Gebührensatzung verankert werden.

Es wird empfohlen, auch für die öffentlichen Flächen (Straßen, Wege, Plätze etc.) eine Gebührenveranlagung vorzunehmen, um in dem Gebührenhaushalt der Regenwasserbeseitigung einen Kostendeckungsgrad von 100 % (gem. § 5 NKAG) zu erreichen.

Gebührenmaßstab für eine zu zahlende Gebühr sollte die bebaute und versiegelte Grundstücksfläche sein. Zur Ermittlung dieser Flächen würden Luftaufnahmen mittels neuer Überfliegung und eine Fragebogenaktion notwendig sein. Das Verfahren wäre ferner durch eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit (Informationsveranstaltungen, Pressemitteilungen) einzuleiten und zu begleiten.

Als erster Maßnahme zur Einführung einer Regenwassergebühr wäre vorgesehen, einen geeigneten Dienstleister auszuwählen und die notwendigen Verfahrensschritte zu beauftragen. Hierzu würde die Verwaltung dann einen Vergabevorschlag erstellen.

Die Dauer der Einführung einer RW-Gebühr wird auf mindestens 1,5 Jahre geschätzt. Abhängig vom Beginn des Verfahrens würde die Gebühr also nicht vor dem 01.01.2027 eingeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Das jährliche Defizit der „Regenwasserbeseitigung“ beläuft sich aktuell auf etwa 1,3 Mio. €. Der Aufwand für die Einführung einer Regenwassergebühr wird auf ca. 400.000,- € geschätzt. Die Gebühr für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlagen würde langfristig Einnahmen zur Finanzierung von Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an den städtischen Anlagen zur Oberflächenentwässerung generieren. Die Höhe der jährlichen Einnahmen könnte erst nach Durchführung einer Kalkulation auf Basis valider Daten ermittelt werden. Seitens der Kämmerei wird weiterhin die Prognose kommuniziert, dass in Anlehnung an die Gebührensätze vergleichbarer Kommunen, ein Einnahmepotenzial von etwa 600.000,- € bis 700.000,- € zu erwarten sei. Somit läge der Amortisationszeitraum bei unter 1 Jahr. Für die fortlaufende Datenpflege, Abrechnung und Überprüfung der Beitragsflächen entstünden dauerhaft Personalaufwand, der jedoch zum gebührenpflichtigen Aufwand zählt und über die RW-Gebühr refinanziert würde. Erfahrungsgemäß sei der Verwaltungsaufwand jedoch relativ gering.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Eine Regenwassergebühr und deren Ausgestaltung schafft u.a. Anreize zur Umsetzung gebührenmindernder Maßnahmen. Regenwasser soll zurückgehalten und gespeichert werden, versickern, verdunsten und nicht in der Kanalisation landen. Das entlastet das Abwassersystem und hat gleichzeitig positive Effekte auf das Mikroklima in der Stadt Aurich. Wenn sauberes Regenwasser nicht durch den Gully und die Kanalisation in die Kläranlage abfließt, sondern vor Ort gespeichert wird, kann es den natürlichen Wasserkreislauf stärken, kann der Bewässerung von Pflanzen und Straßenbäumen dienen, Gewässerflächen speisen, so über Verdunstung für Kühlung sorgen oder ins Grundwasser gehen.

Anlagen:

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Übersicht RW-Gebühr anderer Gemeinden |
| Anlage 2 | Beispiele für Anreize zur Reduzierung der Gebühr |
| Anlage 3 | Beispiele Versiegelungsgrad von Grundstücksflächen |

gez. Feddermann